



Inhalt

Seite

82. Bekanntmachung

282

I. Nachtrag vom 12.12.2019 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 14.12.2016 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung).....282

AB_191220.DOC

82. Bekanntmachung

I. Nachtrag vom 12.12.2019 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 14.12.2016 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, Seite 712), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, Seite 926), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I Seite 114) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgenden **1. Nachtrag** zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 14.12.2016 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 4 Absätze 9, 10 11 und 12 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten folgende neue Fassung:

(9) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

a) je cbm Schmutzwasser **3,56 Euro**

b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche **1,20 Euro**.

(10) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

a) je cbm Schmutzwasser **1,62 Euro**

b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche **1,03 Euro**.

(11) Für das Abfahren von Klärschlammen aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie die dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt **88,48 Euro/cbm** abgefahrenen Klärschlamm.

(12) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhalte aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk des Ruhrverbandes sowie dortige Behandlung derselben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmeter erhoben. Die Gebühr beträgt **29,85 Euro/cbm** ausgepumpte/abgefahrene Menge.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte tritt zum **01.01.2020** in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende I. Nachtrag vom 12.12.2019 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 14.12.2016 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) die Vorsitzende des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts – (AöR) hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 12.12.2019 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 14.12.2016 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) stimmt mit dem am 09.12.2019 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.12.2019

gez. Bettina Brennenstuhl
Vorsitzende des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

